

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0045/10	10.03.2010

zum/zur

DS0125/09/1/1 – Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!

Bezeichnung

2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	13.04.2010
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	06.05.2010
Finanz- und Grundstücksausschuss	19.05.2010
Stadtrat	27.05.2010

Die 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 wird wie folgt ergänzt:

§ 17 Übergangsregelung

Die Steuer für den Zweithund bleibt bei dem Steuersatz von 72 Euro, wenn der Hund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 15.03.2007 bereits gehalten wurde.

Begründung:

Nach Überweisung des Änderungsantrages DS0125/09/1 in den Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten und dem Finanz- und Grundstücksausschuss am 10.09.2009 hat die Beratung im Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten ergeben, dass eine Beschränkung des verringerten Steuersatzes für Bestandshunde auf Magdeburg-Pass-Inhaber rechtlich Bedenken unterliegt (Gleichheitsgebot), so dass ein verringerter Steuersatz für sämtliche Zweitbestandshunde angezeigt ist.

Stellungnahme:

Der Änderungsantrag DS0125/09/1/1 vom 13.01.2010 beinhaltet eine Festschreibung des Steuersatzes für den Zweithund auf 72 Euro, wenn dieser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 bereits gehalten wurde.

Die Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 wurde im Amtsblatt vom 30.04.2007 veröffentlicht. Die Änderung des Steuersatzes für den Zweithund in § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Hundesteuersatzung von 72 Euro auf 144 Euro trat am 01.01.2008 in Kraft. Somit bezieht sich die Festschreibung des Steuersatzes auf alle Zweithunde, die bis zum 31.12.2007 angeschafft worden sind.

Die aktuellen Hundesteuersätze würden sich damit auf folgende Sätze belaufen:

	Haltung des Hundes vor dem 01.01.2008	Haltung des Hundes ab dem 01.01.2008
Ersthund	96 EUR	96 EUR
Zweithund	72 EUR	144 EUR
Je weiterer Hund	192 EUR	192 EUR
Ermäßigter Hund (SGB X/ XII) ¹	48 EUR	48 EUR

¹ Pro Haushalt wird nur ein Hund ermäßigt.

Per 31.12.2007 waren 469 Zweithunde steuerlich erfasst. Durch Begrenzung des Steuersatzes von 144 Euro auf 72 Euro würden sich Einnahmehausfälle rückwirkend ab dem Jahr 2008 von jährlich ca. 33 TEUR ergeben.

Der Änderungsantrag wird damit begründet, dass eine Beschränkung des verringerten Steuersatzes für Zweithundbestandshunde auf Magdeburg-Pass-Inhaber rechtlichen Bedenken unterliegt, so dass ein verringerter Steuersatz für sämtliche Zweitbestandshunde angezeigt sei.

Der Änderungsantrag DS0125/09/1 führte zu einer Ungleichbehandlung bei den Hundehaltern, die neben einem ermäßigten Ersthund noch einen Zweithund halten.

Der Änderungsantrag DS0125/09/1/1 beseitigt die Ungleichbehandlung nicht, sondern erweitert den Kreis der ungleich Behandelten auf alle Zweithundehalter.

In der Anlage ist ein Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (14 A 1820/03) beigefügt, wonach eine Differenzierung der Steuersätze nach dem Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes einer erkennbaren sachlichen Rechtfertigung bedarf.

Danach ist „Kriterium für die Beurteilung, ob eine Stichtagsregelung mit dem Gleichheitssatz vereinbar ist, ob der Normgeber die für die zeitliche Anknüpfung in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt hat und die gefundene Lösung sich im Hinblick auf den gegebenen Sachverhalt und das System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt oder als willkürlich erscheint.“

Diese sachliche Rechtfertigung lässt sich dem Änderungsantrag nicht entnehmen.

Eine rückwirkende Ermäßigung des Steuersatzes entfaltet weder Lenkungswirkung auf die Hundehalter, die sich vor dem Stichtag einen Zweithund angeschafft, noch auf die Hundehalter, die sich nach dem Stichtag einen Zweithund angeschafft haben.

Den betreffenden Hundehaltern war die Hundehaltung nach dem 31.12.2007 auch nach Erhöhung des Steuersatzes möglich. Härtefälle können im Einzelfall durch Stundung oder Erlass der Hundesteuer berücksichtigt werden. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Hundesteuer gemessen an den sonstigen Aufwendungen für die Hundehaltung nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Es lassen sich somit auch sonst keine rechtfertigende Gründe für eine Ungleichbehandlung finden. Aus diesem Grund wäre eine solche Satzungsänderung rechtswidrig und aus Sicht der Verwaltung nichtig.

Die Hundesteuersatzung in der gegenwärtigen Fassung verbindet ordnungspolitische und fiskalische Zielsetzungen. Die mit dem vorliegenden Änderungsantrag verbundenen Zielstellungen sind mit den ordnungspolitischen und fiskalischen Zielsetzungen der Satzung nicht kompatibel. Aus diesem Grund kann die Verwaltung dem vorliegenden Antrag nicht folgen.

Zimmermann

Anlage:

Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (14 A 1820/03)